



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 4 - 23 d 1

Regierungspräsidium Gießen

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353 - 1694
Fax (06 11) 3533 - 1694
E-Mail w.schmaeing@hmdi.hessen.de

35398 Gießen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. Oktober 2005

nachrichtlich:

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Kassel

Ausländerrecht;

Anrechnung von Voraufenthaltszeiten zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis

Bei Familienangehörigen, die nach § 35 Abs. 2 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten, stellt sich die Frage, ob eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erteilt werden kann. Teilweise wird die Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen nämlich als eine solche zum Familiennachzug angesehen, was eine Anwendung des § 26 Abs. 4 AufenthG ausschließen würde.

§ 35 Abs. 2 AuslG diene aber offensichtlich humanitären Zwecken, so dass es sich bei der danach erteilten Aufenthaltserlaubnis nach jetzigem Recht um einen Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes handelt und eine Anrechnung als Voraufenthaltszeit somit möglich ist.

Im Auftrag

(Preiß)